Ellrich, den 14.02.2012

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 219-09/14

Vorlage wurde am 12.03.2012 in die Ausschüsse verwiesen.

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Südharz/ Kyffhäuser**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Ellrich im Landschaftspflegeverband Südharz/ Kyffhäuser und beauftragt den Bürgermeister den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011(GVBl. S. 531).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Wirtschaftsausschuss 26.01.2012 Bauausschuss 20.02.2012
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Mitgliedsbeitrag ca. 300,00 € (Berechnungsgrundlage Einwohner der jeweiligen Gemeinde)
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: ……...

Ja – Stimmen: …….
Nein – Stimmen: …….
Enthaltungen: …….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 219-09/14

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Ellrich im Landschaftspflegeverband Südharz/ Kyffhäuser und beauftragt den Bürgermeister den Aufnahmeantrag zu stellen.

Begründung:

Die Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband bringt der Stadt Ellrich durch die Festschreibung der Ziele des Verbandes (siehe Anlage § 2 Abs. 1 Nr. 1- 8) Vorteile für die weitere Entwicklung der Einheitsgemeinde insbesondere im Bereich des Tourismus, Landschaftspflege, Unterstützung bei der Durchsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, Naturschutz und vor allem bei der Förderung und Entwicklung des ethischen Empfindens von Kinder und Jugendlichen zur Landschaft und Natur.
Die Verwaltung schlägt vor, dass die Ziele des Verbandes um die Mitwirkung bei der Gründung und Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für einen „Boden/ Wasserverband“ im Land Thüringen bzw. auf regionaler Ebene, als Ziel des Verbandes festgeschrieben werden.
Die Mitgliedsbeiträge für die EG- Ellrich würden sich auf ca. 300,00 €/ Jahr belaufen.
(0,05 € x ca. 6000 Einwohner = 300,00 €/ Jahr)

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Satzung
des Landschaftspflegeverbandes „Südharz / Kyffhäuser e.V."

§1 Name, Wirkungsbereich, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V. (im Folgenden Verband genannt) und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhausen eingetragen.

(2) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Gebiete der Landkreise Nordhausen und Kyffhäuser.

(3) Der Sitz des Verbandes befindet sich im Scheunenhof, 99734 Nordhausen, OT Sundhausen.

§2 Verbandszweck und Ziele

(1) Zweck des Verbandes ist die Umsetzung der in §1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze und des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege.

Ziele des Verbandes sind:

1. Schaffung konzeptioneller Grundlagen für die Durchführung einer effizienten Landschaftspflege.
2. Durchführung, Koordinierung und Abwicklung landschaftspflegerischer Maßnahmen auf vorhandenen oder künftig zu schaffenden ökologisch wertvollen Flächen.
3. Mitarbeit bei der Umsetzung von Naturschutzkonzepten im Rahmen der Biotopsicherung und –vernetzung.
4. Förderung des ökologischen Landbaus im Sinne einer naturschonenden Produktionsweise.
5. Information der Öffentlichkeit über die Anliegen der Landschaftspflege und des Naturschutzes.
6. Beratung und Information der Mitglieder über Landschaftspflege und Naturschutzmaßnahmen.
7. Mitwirkung zur Steuerung eines naturschonenden Tourismus.
8. Förderung und Entwicklung des ethischen Empfindens unserer Kinder und Jugendlichen zu Landschaft und Natur.

(2) Auf eine flächendeckende, naturverträgliche Landnutzung wird hingewirkt. Der Verband führt landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen in der Regel durch beauftragte Dritte durch, insbesondere mit ortsansässigen land- und forstwirtschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen.

(3) Der Verband arbeitet eng mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie Behörden und Verbänden der Gebietskulisse zusammen. Es wird eine stetige Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) und anderen Landschaftspflegeverbänden angestrebt

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beiträge zurück noch Anteile am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes besteht ebenfalls kein Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

§ 4 Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist ein höchstpersönliches, unvererbliches, unübertragbares und unpfändbares Recht.

(1) Mitglieder des Verbandes erkennen die Satzung an. Mitglieder können sein:
- Gemeinden und Städte einschließlich Gemeindeverbände jeglicher Art und Landkreise
- natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrages und Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Ausschluss aus dem Verband oder Tod. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines verbandsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
Das ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied hat das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

(2) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Eine Versammlung ist auch dann einzuberufen , wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung des Haushaltes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluss tätig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der in §§ 12 und 13 benannten Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(7) Die Wahlperiode für alle Ämter im Verband dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(8) Bei anstehenden Wahlen ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen.

(9) Die Wahlen des Vorstandes werden geheim durchgeführt, jedoch ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine offene Wahl möglich.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt wird.

§7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und Schriftführer und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand des Verbandes wird drittelparitätisch besetzt. Er besteht aus Vertretern der Kommunalpolitik, des Naturschutzes und Landnutzern.

(3) Von der konstituierenden Sitzung des Vorstandes am Anschluss der Wahl werden die Funktionen bestimmt.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist an die Mitgliedschaft gebunden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kooptieren. Auf dieser Mitgliederversammlung ist der Nachfolger neu zu wählen bzw. zu bestätigen.

(5) Der Vorstand leitet den Verband und erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(6) Zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verband gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich sowie beim Abschluss von Rechtsgeschäften allein, die Stellvertreter zu zweit.

(7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter, grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vorher, einzuberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.

(9) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter von Fachbehörden oder Verbänden sowie Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

(10) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und sämtlichen Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zugestellt wird.

§8 Geschäftsführung

Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung des Verbandes einem Geschäftsführer. Die Arbeitgeberfunktion gegenüber dem Geschäftsführer und weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden ausgeübt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzgeschäfte des Verbandes auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandmitglieder sein.

§10 Finanzierung

(1) Von den Verbandsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Beiträge werden zur Finanzierung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit sowie zur Finanzierung der Geschäftsstelle einschließlich Personalkosten mitverwendet.

§11 Haushaltsplan, Geschäftsjahr

(1) Der Verband hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist jede Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt ausgewiesen hat. Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§13 Auflösung

(1) Die Auflosung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitglieder-Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Verbandsmitglieder anwesend sind.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Nordhausen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder für den Naturpark Südharz zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten, Tätigkeitsbeginn

(1) Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(1) Die Gründungsversammlung hat am 21.11.2011 stattgefunden. Auf der Gründungsversammlung wurde die Satzung beschlossen sowie der Vorstand gewählt.

(2) Die Tätigkeit des Verbandes beginnt mit seiner Gründung.

Nordhausen, den 22.11.2011

in Vertretung: Dieter Göbel

(LK Ndh.)